

Beitragsordnung

(In der Fassung BVT 2007 vom 26.10.2007)

1. Der Beitrag wird in allen Landesverbänden des SoVD satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle **Mitglieder** im Sinne des § 4 (1) der Satzung ab

01.01.2004 pro Monat € 5,00 pro Kalenderjahr € 60,00

Der Jahresbeitrag kann auch in *vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen* entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht **nicht**.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung:

Einzelmitgliedsbeitrag (EB)	ab 01.01.2004	mtl. € 5,00	Kalenderjahr € 60,00
Partnermitgliedsbeitrag (PB)	ab 01.01.2004	mtl. € 7,15	Kalenderjahr € 85,80
Familienbeitrag (FB)	ab 01.01.2004	mtl. € 9,00	Kalenderjahr € 108,00

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab 01.01.2004

je EB	mtl. € 0,60	Kalenderjahr € 7,20
je PB	mtl. € 0,85	Kalenderjahr € 10,20
je FB	mtl. € 1,10	Kalenderjahr € 13,20

4. Sonderbeiträge für die Landesverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

5. Fördernde Mitglieder gemäß § 4 (2) der Satzung, die natürliche Personen sind, zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder gemäß § 4 (1) der Satzung.

Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag, der von der zuständigen Organisationsgliederung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt wird.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen **ermäßigten Beitrag (PB/FB)** nutzen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.